

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Band: - (1931)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor: Mouttet / Dürrenmatt

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-418550>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1931.

Direktor: Regierungsrat Dr. **Mouttet.**

Stellvertreter: Regierungsrat Dr. **Dürrenmatt.**

I. Allgemeines.

Die Direktion des Gemeindewesens wurde im vergangenen Jahre stark mit Verhandlungen und Geschäften wegen der durch die wirtschaftlichen Verhältnisse in Mitleidenschaft gezogenen Gemeinden in Anspruch genommen. Die ordentlichen Verwaltungsgeschäfte fanden daneben aber ihre reibungslose Erledigung. Dabei haben sich die in den letzten Jahren angewandten Grundsätze und das Festhalten an einer als sicher erwiesenen Praxis bewährt, besonders da auch Art und Umfang dieser Geschäfte sich im wesentlichen in den gleichen Bahnen hielten wie in den Vorjahren.

Im Bestand des Personals ist eine Änderung eingetreten. Die Kanzlistin Frau Hofstettler-Krenger, die 12 Jahre auf der Direktion tätig war, trat zurück und wurde durch Fr. Greta Ris, Bern, ersetzt.

Die Verwaltungstätigkeit der Direktion erstreckte sich auf 957 aktenmässige Geschäfte, bei denen naturgemäss solche von bedeutendem Umfange zu verzeichnen sind, wie insbesondere die grösseren Verwaltungsprozesse und die Sanierungen von Gemeindewesen. Wie im Vorjahre, so wurden auch im Berichtsjahre von Gemeinden eine grosse Anzahl von Gemeindereglementen, nämlich 247, zur Prüfung oder Genehmigung durch den Regierungsrat, oder von andern Direktionen zum Mitbericht der Gemeindedirektion überwiesen. Dazu waren die Anfragen rechtlicher Natur, sei es im Gebiete des Wahl- und Abstimmungswesens oder des Wohnsitz- und Niederlassungswesens, sei es im allgemeinen Verwaltungs- und Rechnungswesen, die ge-

wöhnlich eine sofortige Erledigung erheischen, zu behandeln. Leider werden oft die tatsächlichen Grundlagen bei solchen Anfragen nicht angegeben, so dass entweder noch Rückfragen zu stellen sind oder unter Annahme verschiedener tatbeständlicher Grundlagen geantwortet werden muss.

II. Die Administrativjustiz im Gemeindewesen.

Die Gesamtanzahl der bei den Statthalterämtern eingereichten Beschwerden und verwaltungsrechtlichen Klagen belief sich auf 488. Diese Zahl ist insofern nicht vollständig, als aus dem Amtsbezirke Saanen trotz mehrmaliger Nachfrage kein Bericht zu erhalten war.

Während die Beschwerden gegen Gemeinden oder Gemeindebeschlüsse betr. Wahlen und Abstimmungen, Nutzungen und die allgemeine Verwaltung eher eine Zunahme erfahren haben, kann anderseits eine abermalige Abnahme der Streitigkeiten aus dem Bereiche des Aufenthaltes und Niederlassungsrechtes festgestellt werden. Diese Abnahme beträgt gegenüber dem Vorjahre abermals 35 Fälle, nachdem diese Streitigkeiten schon damals um 34 Fälle zurückgegangen waren. Unsere letztjährige Bemerkung, dass bessere Ergründung der Materie seitens der Wohnsitzregisterführer und eingehendere Wegleitung und Hinweise auf die massgebende Literatur weitere Verminderungen dieser unerfreulichen Streitigkeiten zwischen verschiedenen Gemeinden zeitigen werden, hat sich als richtig erwiesen.

Von diesen 257 Wohnsitzstreiten konnten übrigens noch 152 durch Vergleich erledigt werden.

Von den 231 Klagen und Beschwerden die Wahlen, Beschlussfassungen, die allgemeine Verwaltung und die Nutzungen in den Gemeinden betreffend, fanden deren 109 durch Vergleich oder Abstand ihre Erledigung; 81 Fälle wurden im Berichtsjahre entschieden, wovon 47 Entscheide auf Zuspruch, 34 auf Abweisung der Beschwerde- resp. Klagebegehren lauteten. Die 41 übrigen blieben unerledigt. An die obere Instanz gelangten 25 Rekurse, von denen 15 zugesprochen wurden.

1. Die **Gemeindewahlen und Abstimmungen** wurden in 70 Fällen, gegenüber 55 im Vorjahre, angefochten und zwar in 18 Fällen mit Erfolg, während 12 Beschwerden abgewiesen wurden und die übrigen durch Abstand oder Vergleich ihre Erledigung fanden. Der Regierungsrat hat als Rekursinstanz 4 Entscheide bestätigt, dagegen 6 abgeändert. Mit den aus dem Vorjahre verbliebenen Fällen hatte der Regierungsrat 13 Rekurse betreffend Wahlen und Abstimmungen zu entscheiden. Und zwar hatten zwei die Unvereinbarkeitsgründe des Art. 29 des Gemeindegesetzes zum Gegenstand. Vier Rekurse betrafen Unregelmässigkeiten im Wahlverfahren. So musste in einer Gemeinde ein Wahlgang ungültig erklärt werden, weil mehr Wahlzettel eingegangen waren als ausgeteilt wurden. In einem andern Falle musste der Entscheid des Regierungsrats bestätigt werden, wodurch er Beschlüsse einer Schulgemeindeversammlung aufhob, weil kein Stimmregister geführt worden war und an der Versammlung 4 Versammlungsteilnehmer trotz ihrer materiellen Stimmberechtigung ausgewiesen worden waren, wobei die Möglichkeit bestand, dass ohne ihre Ausweisung das Abstimmungsergebnis sich anders hätte gestalten können. In einem dritten Falle waren durch Urnenwahl in einer Gemeinde, die ihren Gemeinderat nach Proporz wählt, 2 Mitglieder, die einer Partei angehörten, wieder durch diese Partei zu besetzen. Gewählt wurden sie mit einem gemeinsamen Wahlzettel, jedoch erhielt der eine bedeutend mehr Stimmen als der andere. Der Streit drehte sich um die Art der Berechnung des absoluten Mehrs. In einem weiteren Falle ist eine Gemeindebehörde bei einer Lehrerwahl insofern unrichtig vorgegangen, als sie im zweiten Wahlgang, nachdem der erste kein Resultat ergab, entgegen ihrer Reglementsbestimmung zuviele Kandidaten in der Wahl behielt.

Ein Rekurs hatte die Nichtwiederwählbarkeit von Schulkommissionsmitgliedern zum Gegenstand, die entgegen dem erstinstanzlichen Entscheide vom Regierungsrat ausgesprochen werden musste.

Auch mit einer zu Unrecht angefochtenen Lehrerwahl hatte sich der Regierungsrat zu beschäftigen.

In 5 Wahlrekursen wurde die Verletzung des Art. 17, Abs. 3, des Gemeindegesetzes betreffend Minderheitsvertretung geltend gemacht. In 4 Fällen hat der Regierungsrat das Ergebnis der Wahlen als mit dem Gesetz vereinbar erklärt, dagegen bei einer Gemeinderatswahl den Vertretungsanspruch der Minderheit gutgeheissen. Beim letztern Rekurs hat der Regierungsrat seiner langjährigen Praxis folgend die Auffassung bestätigt, dass die Minderheit, die über eine genügende Parteistärke verfügt, ihre Kandidaten selbst bestimmen kann. Immerhin hat sie, wenn dies verlangt wird, eine

Auswahl an Kandidaten zu stellen. Mitglieder in der Behörde, die der gleichen Berufsgruppe angehören, aus der sich die politische Minderheit in der Hauptsache zusammensetzt, können nicht etwa als Vertreter der politischen Minderheitsgruppe angesehen werden, wenn sie nicht auch Mitglieder dieser Minderheitspartei sind. Die Rekursinstanz hat sich auch immer wieder auf den Standpunkt gestellt, dass in Behörden, in der die Minderheitsparteien noch gar nicht vertreten sind, ihnen dann eine Vertretung zugestanden werden muss, wenn die proporzmassige Vertretungsziffer bereits wesentlich überschritten wurde, nicht aber schon dann, wenn proporzmassig gerechnet nur knapp ein Sitz sich ergäbe. An dem bisherigen Grundsatz, dass die Rücksichtnahme nach Art. 17, Abs. 3, des Gemeindegesetzes nicht identisch ist mit der proporzmassigen Vertretung, wurde also festgehalten, da sonst eine Gesetzesverletzung vorläge, weil in den Gemeinden mit Mehrheitswahlsystem dieses durch das Gemeindegesetz (Art. 17, Abs. 2) gewährleistet ist.

Auch wurde entschieden, es sei für die Wahl von Minderheitskandidaten erforderlich, dass sie zum mindesten durch ihre Partei noch frühzeitig genug angemeldet werden. Die Berücksichtigung hat im Verhältnis zur Gesamtmitgliederzahl der betreffenden Behörde und nicht etwa nur der Anzahl Sitze, die bei einer Teilerneuerung zu besetzen sind, zu erfolgen. Für die Festsetzung des Anspruches kommt es auch auf die Parteistärke an. In allen Fällen von Beschwerden seitens von Minderheitsgruppen wurden die bisherigen Grundsätze und namentlich auch die vom Bundesgerichte anerkannten und aufgestellten Richtlinien beachtet.

2. Wegen der **Nutzungen** in den Gemeinden sind 31 Beschwerden erhoben worden. Von den 12, die zur Entscheidung gelangten, ist je die Hälfte gutgeheissen und abgewiesen worden. 2 Entscheide, gegen die an die obere Instanz rekuriert wurde, erfuhren ihre Bestätigung.

3. Auf die **allgemeine Verwaltung** der Gemeinden bezogen sich 130 Beschwerden; davon wurden 39 beurteilt und zwar in zustimmendem Sinne 23, in ablehnendem 16. Bei 4 Rekursen hat die obere Instanz die Entscheide bestätigen können, jedoch die 3 übrigen abändern müssen.

Mit den aus dem Vorjahre noch hängigen Rekursen und den von Amtes wegen zu treffenden Massnahmen bei Unregelmässigkeiten im Gange der Verwaltung hatte die obere Instanz im ganzen 22 Entscheide zu treffen. In 4 Fällen handelte es sich um die Erteilung von Ausnahmegewilligungen gemäss Art. 29, Abs. 4, des Gemeindegesetzes, damit Behördemitglieder resp. Beamte, die sich wegen Verwandtschaftsverhältnissen in ihren Stellen ausschliessen, dennoch ihres Amtes walten dürfen. Solche Bewilligungen müssen gewöhnlich kleinen Gemeinden erteilt werden, weil sie Mangel an Leuten haben, die die Stellen versehen können. Doch mutet es merkwürdig an, wenn oft gerade solche Gemeinden von der Ermächtigung des Gesetzes, Verwandte und Verschwägte noch in einem weiteren Grade auszuschliessen als das Gesetz selbst es vorsieht, Gebrauch machen. Bei den übrigen Entscheiden betreffend die allgemeine Verwaltung handelte es sich im fernern um Unvereinbarkeitsfälle, um die Austrittspflicht bei

Abstimmungen, um die Leistung eines Beitrages an eine Musikgesellschaft, Ausrichtung einer Lehrerbesoldung, Anwendung des Amtszwanges usw.

4. Die **Wohnsitzstreitigkeiten** beschäftigten die untern Instanzen nach dem bereits erwähnten Rückgang noch in 257 Fällen. Davon wurden 152 durch Abstand oder Vergleich erledigt. Von den übrigen wurden 60 noch im Berichtsjahre entschieden und 45 ins folgende Jahr herübergenommen. Der Regierungsrat hatte als Rekursinstanz im Berichtsjahre im ganzen 14 Rekurse betreffend Wohnsitzstreitigkeiten zu entscheiden. Es waren darunter Fälle, bei denen der Vorwurf der Umgehung der gesetzlichen Ordnung auch eine Rolle spielte. In einem solchen Falle wurde erkannt, dass einer Gemeindebehörde nicht zugemutet werden kann, unter allen Umständen einer einziehenden Familie eine Wohnung zu besorgen oder gar eine solche frei zu machen, wenn keine vorhanden ist. Von einer Verweigerung der Wohnsitznahme und damit von einer Umgehung der gesetzlichen Ordnung könne da nur dann gesprochen werden, wenn die Gemeindebehörde hinsichtlich der Wohnsitzverhältnisse unwahre Angaben gemacht hätte um die Familie vom Einzug in die Gemeinde abzuhalten.

Immer wieder wird auch versucht, eine Umgehung der gesetzlichen Ordnung mit der Unterlassung einer frühern Etataufnahme, als sie erfolgte, zu begründen, auch wenn für die frühere Etataufnahme die Voraussetzung einer dauernden Unterstützungsbedürftigkeit nicht nachgewiesen werden kann. Die übrigen Fälle wurden nach den bisherigen bewährten, für das bernische Wohnsitzrecht geltenden Grundsätzen behandelt. Der Rechtssicherheit halber und im Interesse der praktischen Tätigkeit der Wohnsitzregisterführer empfiehlt es sich jedenfalls, nicht rein doktrinäer Erwägungen wegen einmal geltende Richtlinien wieder zu ändern.

5. Fragen des **Verfahrens** in Beschwerdesachen und Verwaltungsstreitigkeiten wegen Gemeindeangelegenheiten hatte der Regierungsrat nur in 4 Fällen zu behandeln.

III. Die Oberaufsicht über die Gemeinden.

1. **Gesetzliche Erlasse, Verordnungen und Kreisschreiben** sind ausser dem Kreisschreiben der Direktion des Gemeindewesens betreffend die Inspektionen der Gemeindeschreibereien im Berichtsjahr keine zu verzeichnen. Der Erlass dieses Kreisschreibens entsprach einer dringenden Notwendigkeit, da die in § 23 der Verordnung vom 27. Dezember 1918 betreffend Ausübung der staatlichen Oberaufsicht über die Gemeinden vorgeschriebenen Inspektionen der Gemeindeschreibereien durch die Regierungsstatthalter in den verschiedenen Amtsbezirken bisher ohne irgendwelche Einheitlichkeit weder in der Art der Durchführung, noch hinsichtlich der zu überprüfenden Materien durchgeführt wurden.

Im Kreisschreiben wurde darauf aufmerksam gemacht, dass nach dem vorerwähnten Paragraphen jede Gemeindeverwaltung wenigstens alle 2 Jahre einmal durch den Regierungsstatthalter zu inspizieren sei, dass alle gesetzlich vorgeschriebenen Bücher, Schriften, Kontrollen und Sammlungen in der Gemeindeschreiberei, aber auch die Bücher des Gemeindegassiers

auf ihr Vorhandensein, ihre formell richtige und saubere Führung zu untersuchen seien und insbesondere die Werttitel der Gemeinden mit einem vollständigen Wertschriftenverzeichnis vorgelegt werden sollen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Wertschriften nicht einfach in einer Schublade oder in irgendeinem Lokal eingeschlossen werden, sondern dass sie in einem feuer- und diebstahlsichern Lokal aufbewahrt werden können. Die Wichtigkeit eines Wertschriftenverzeichnis, erhellt daraus, das oft bei starkem Wechsel in den Gemeindebehörden schliesslich ohne ein solches Verzeichnis kein Behördemitglied eine Ahnung hat, was an Vermögensobjekten vorhanden sein muss. Auch den der Gemeindeverwaltung dienenden Räumlichkeiten ist ein Augenmerk zu leihen.

Dem Kreisschreiben wurde ein einheitliches Berichtsformular beigegeben, das für die Oberaufsicht über die Gemeinden eine gewisse Einheitlichkeit einführen und einen Vergleich der gleichartigen Materien und Grundlagen ermöglichen soll. Dabei bietet dieses Formular für die Gemeinden selbst eine Orientierung über die Bücher und Kontrollen usw., die geführt werden müssen. Ein allgemeines Verzeichnis hat Auskunft zu geben über alle vorhandenen Bücher, Kontrollen, Schriften, Listen und Inventarien der Gemeindeschreiberei.

Unerlässlich ist die Führung eines Behörden- und Beamtenrodels. Ein solcher ist allerdings in keinem Gesetze ausdrücklich vorgesehen. Es ist deswegen schon vorgekommen, dass die Wiederwahlen von Behördemitgliedern bei Ablauf der Amtsdauern unterblieben, so dass deren weitere Amtshandlungen ungesetzlich waren.

Die Protokolle sollen auf ihre formell richtige und leserliche Führung, ihre Unterschriften und die Genehmigung durch die zuständigen Instanzen hin, überprüft werden.

In jeder Gemeinde soll auch eine Sammlung der Reglemente und Erlasse der Behörden (Kreisschreiben, Instruktionen usw.) vorliegen zur leichten Nachschlagung der Vorschriften, die für die Behandlung der Geschäfte massgebend sind.

Die gründliche Führung der Register und Kontrollen des Wohnsitzwesens, des Vormundschaftswesens und des Steuer- und Rechnungswesens liegt im höchst eigenen Interesse einer jeden Gemeinde.

Ebenso enthält das Formular Berichtsrubriken für eine grosse Anzahl gesetzlich vorgeschriebener Kontrollen, die wichtige volkswirtschaftliche Gebiete betreffen.

Zur besondern Orientierung über die Gesetzgebung auf dem gesamten Gebiete des Gemeindewesens ist von der Staatskanzlei im Berichtsjahr auch eine *Sammlung der gesetzlichen Erlasse betreffend das Gemeindewesen* herausgegeben worden.

2. Der Bestand und die Organisation der Gemeinden.

a) Im *Bestand* der Gemeinden sind weder durch Vereinigungen oder Eingemeindungen, noch durch Trennungen Änderungen eingetreten.

b) Die *Organisation der Gemeinden* erfährt dagegen naturgemäss durch die Gemeindereglemente und ihre Revisionen beständige interne Veränderungen. Als Ausfluss des gesetzlichen Oberaufsichtsrechtes des Staates über die Gemeinden hat die Gemeindegasserei die

Überprüfung und die Vorbereitung der Sanktion durch den Regierungsrat zu besorgen.

Im gesamten sind zur Sanktion oder zur Prüfung seitens der Gemeinden 247 Gemeindereglemente eingelangt. Davon sind 65 Reglemente genehmigt worden und zwar 35 Organisations- und Verwaltungsreglemente, 20 Spezialreglemente, 10 Nutzungsreglemente. Von den genehmigten Organisations- und Verwaltungsreglementen entfallen einschliesslich der Teilrevisionen von Reglementen 18 auf Einwohner- und Gemischte Gemeinden, 4 auf Bürgergemeinden oder burgerliche Korporationen, 8 auf Kirchengemeinden, 4 entfallen auf Unterabteilungen und eines betrifft einen Gemeindeverband. Bei den Spezialreglementen finden wir 8 Steuerreglemente, 6 Gemeindewerkreglemente, 1 Wahlreglement und 5 sonstige Spezialgebiete beschlagende Reglementierungen.

c) Unter den Verträgen zwischen verschiedenen Gemeinden ist lediglich ein neuer Ausscheidungsvertrag zwischen den evangelisch reformierten Kirchengemeinden Tavamnes und Reconvilier zu erwähnen, dem der Regierungsrat am 20. Mai 1931 seine Genehmigung erteilt hat.

Amtsanzeigerverträge sind dagegen keine neuen abgeschlossen worden.

3. Das Finanzwesen der Gemeinden.

a) Anleihen und Kredite. Die Bewilligungen des Regierungsrates für die Aufnahme von Anleihen und Bankkrediten betrafen 52 Geschäfte zur Abtragung oder Konvertierung alter Schulden usw. in einem Gesamtbetrag von	Fr. 13,986,271. —
15 Geschäfte für kirchliche Zwecke im gesamten von	» 243,900. —
25 Anleihen für Strassenbauten, Schulhäuser, Wohnungsbauten usw. mit	» 3,822,900. —
16 Anleihen für Eisenbahnsubventionen im Betrage von	» 669,000. —
1 Kredit für den Ankauf einer Liegenschaft zum Zwecke der Entsumpfung (Bonfol) im Betrage von	» 45,000. —
39 Anleihen und Krediteröffnungen für Licht-, Wasser- und elektrische Anlagen, Meliorationen usw. von	» 6,300,610. —
69 Anleihen und Kredite für die laufende Verwaltung, zur Deckung von Passivrestanzen und für Notstandsarbeiten für	» 2,448,970. 30
<u>217</u> Geschäfte für insgesamt	<u>Fr. 27,516,651. 30</u>

Diese Anleihens- und Kreditaufnahmen stellen gegenüber dem Vorjahre nach der Anzahl der Geschäfte fast das Doppelte, nach der Gesamtsumme aber das 2 1/2-fache dar, 1930 handelte es sich im ganzen um 136 Geschäfte für insgesamt Fr. 11,072,288. 10.

(1928: 115 Geschäfte mit Fr. 8,179,613. —)

(1929: 119 » » Fr. 4,756,971. —).

Zweifellos kommen in einzelnen dieser Zahlen die Folgen der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage zum

Ausdruck, so hauptsächlich bei dem gegenüber dem Vorjahre um 2 Millionen höhern Posten für Strassenbau, Schulhäuser und Wohnungsbauten, da viele solcher Bauten und Renovationen zur Behebung der Arbeitslosigkeit, und zwar vorzeitiger als beabsichtigt, unternommen wurden. Nicht ganz gleich verhält es sich bei den gegenüber dem Vorjahr bedeutend zahlreichern und höhern Subventionen der Gemeinden an die Eisenbahnen und deren Umbauten, da diese Subventionen in den meisten Fällen durch die Elektrifizierung der Bahnen bedingt wurden. Als ausgesprochene Krisenfolge ist aber das Anwachsen der Anleihen für die laufenden Verwaltungen von Fr. 330,000 im Vorjahre auf Fr. 2,448,970. 30 zu werten. Weitaus der grösste Teil dieser Anleihen wurde für die Arbeitslosenfürsorge, für Arbeitslosenversicherungskassen und für die Durchführung von Notstandsarbeiten verwendet. Nur wenige und nur die kleinern Anleihensposten waren wie üblicherweise für die sonstigen laufenden Verwaltungsbedürfnisse bestimmt.

Das gewaltige Anwachsen der Anleihen zum Zwecke der Konsolidierung oder Umwandlung früherer Schuldbestände von Fr. 2,743,728. 10 auf Fr. 13,986,271 dürfte dagegen den ursächlichen Zusammenhang mit den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen nur in den für Neuanleihen günstigeren Zinsbedingungen haben, auf die wir die Gemeinden durch Kreisschreiben vom 15. November 1930 aufmerksam gemacht haben. Von Neuverschuldungen kann hierbei nicht gesprochen werden, da die entsprechenden Anleihenschulden schon früher bestanden.

An der Gesamtsumme der Anleihen und Kredite waren beteiligt:

152 Einwohner-, Gemischte Gemeinden und Unterabteilungen mit	Fr. 26,444,910. —
20 Bürgergemeinden, burgerliche Korporationen, Bäuerten mit	» 694,841. 30
19 Kirchengemeinden mit	» 261,900. —
2 Schulgemeinden mit	» 115,000. —
<u>193</u> Gemeinden mit insgesamt	<u>Fr. 27,516,651. 30</u>

Der Vergleich mit den Zahlen des Vorjahres ergibt, dass naturgemäss an der gewaltigen Zunahme der Gemeindeanleihen die politischen Einwohnergemeinden und Gemischten Gemeinden am stärksten beteiligt sind, da vorwiegend ihnen die staatlichen und wirtschaftlichen Aufgaben obliegen.

Im Jahre 1930 betrug das höchste Konvertierungsanleihen Fr. 780,079; im Berichtsjahre Fr. 3,200,000 (Rückzahlungsanleihen der Gemeinde Biel). Dann folgt Thun mit einem Konversionsanleihen Franken von 2,500,000, Burgdorf mit 2 Anleihen von Fr. 1,500,000 und Fr. 500,000 und sodann Steffisburg mit Fr. 900,000.

Das höchste Anleihen für kirchliche Zwecke wurde mit Fr. 90,000 von der Kirchengemeinde Thurnen für die Kirchenrenovation aufgenommen.

Die höchsten Anleihen für Bauarbeiten mit je Fr. 1,200,000 weisen die Gemeinden Köniz und Muri auf.

Für Werkanlagen und Meliorationen beanspruchte Biel mit Fr. 4,800,000 weitaus die höchste Summe.

Die nächsthöheren Anleihen waren bestimmt für ein elektrisches Verteilungsnetz (Oberdiessbach: Fr. 125,000), eine Kanalisationsanlage (Langnau: Fr. 150,000), als Beitrag an die technische Sanierung der Wasserversorgung Fraubrunnen-Burgdorf (Kirchberg: Fr. 120,500), für die Vergrösserung eines Hydrantennetzes (Tramelan-dessus: Fr. 100,000) und die Erhöhung des Kredites der neuen Bachverbauung der Einwohnergemeinde Lenk i. S.

Die höchsten Anleihen und Kredite für die laufende Verwaltung in Beträgen von Fr. 100,000 bis 150,000 beanspruchten die Gemeinden Reconvilier für Notstandsarbeiten, Corgémont für Strassenbauten als Notstandsarbeiten, Muri für die Verwaltung, Brienz für den Strassenbau als Notstandsarbeit, Steffisburg als Bereitstellung für kommende Ausgaben, Tramelan-dessus für die Arbeitslosenfürsorge und Tavannes für die Arbeitslosenversicherung und Notstandsarbeiten.

b) Die **Herabsetzung** oder die **Einstellung** von Amortisationen mussten gemäss Beschluss Nr. 4876 vom 12. November 1930, durch welche die Gemeindedirektion mit dieser Aufgabe betraut wurde, in 32 Fällen gegenüber 9 im Vorjahre gewährt werden. Auch das ist eine Folgeerscheinung der gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse. Beteiligt an diesen Herabsetzungen und Einstellungen der Amortisationen sind 22 Einwohner- und Gemischte Gemeinden, 7 Bürgergemeinden, 1 Kirchgemeinde, 1 Gemeindeverband und eine Unterabteilung.

c) **Bürgschaften** und **Darlehen** haben 14 Gemeinden gewährt. Die Gesamtsumme der Verpflichtungen beläuft sich auf Fr. 427,200. Die bedeutendste ist die Bürgschaft von 7 Gemeinden des Amtes Seftigen für den Krankenhausumbau in Riggisberg lautend auf einen Betrag von rund Fr. 250,000.

d) **Angriffe** bzw. **Abschreibungen an Kapitalvermögen** sind in 37 Gemeinden mit einer Gesamtsumme von Fr. 543,110.75 zu verzeichnen. Beteiligt waren dabei:

23 Einwohner- und Gemischte Gemeinden mit	Fr 415,411. —
7 Bürgergemeinden mit	» 96,780. —
5 Kirchgemeinden mit	» 22,919. 75
1 Gemeindeverband mit	» 5,000. —
1 Unterabteilung mit	» 3,000. —
<hr/>	<hr/>
37 Gemeinden mit insgesamt	Fr. 543,110. 75

Gegenüber dem Vorjahre (46 Gemeinden mit Fr. 823,021) sind weniger Verminderungen der Kapitalvermögen festzustellen. Der Stand ist vielmehr fast derselbe wie im Jahre 1929. Den höchsten Kapitalangriff weist die Gemeinde Köniz mit einem solchen von Fr. 120,000 auf zum Ausbau eines Ferienheimes. Ihr folgt die Gemischte Gemeinde Les Breuleux mit einer Summe von Fr. 62,000 für die laufende Verwaltung.

e) **Liegenschaftserwerbungen** und **-verkäufe**. Soweit eine Kapitalverminderung in Frage stand, haben 24 neue Liegenschaftserwerbungen stattgefunden. In

13 Fällen waren Einwohner- und Gemischte Gemeinden, in 9 Bürgergemeinden und in je einem eine Schulgemeinde und ein Gemeindeverband beteiligt. An erster Stelle stehen bei diesen Erwerbungen die grossen Gemeindewesen wie die Einwohnergemeinde und die Bürgergemeinde Bern und die Einwohnergemeinde Biel. Liegenschaftsveräusserungen, bei denen der Kapitalerlös unter der Grundsteuerschätzung stand, wurden von 11 Einwohner- und Gemischten Gemeinden, je einer Bürgergemeinde, Schulgemeinde und Kirchgemeinde getätigt. Den grössten Verkauf hat die Gemeinde Bolligen zu verzeichnen, die für Fr. 61,100 die Cavinbesitzung veräusserte.

4. Amtliche Untersuchungen und Massnahmen.

a) Die **Inspektionen der Gemeindeschreibereien** durch die Regierungsstatthalter lassen leider trotz des Kreisschreibens der Gemeindedirektion vom 25. März 1931 noch zu wünschen übrig. So wurde in den Amtsbezirken Büren, Fraubrunnen, Konolfingen, Seftigen, Saanen während den letzten drei Jahren nach eigenen Angaben der Regierungsstatthalter überhaupt keine Inspektionen mehr vorgenommen, in den Ämtern Seftigen und Konolfingen sollen sie wegen Arbeitsüberhäufung unterblieben sein, während aus den andern Ämtern überhaupt keine Entschuldigungen vorliegen. Im Amtsbezirke Laufen wurde jedes Jahr nur je eine Gemeindeverwaltung untersucht. Von den Ämtern Aarberg, Aarwangen, Moutier, Laufen, Nidau, Schwarzenburg, Obersimmental und Wangen, in welchen nach Mitteilung der Statthalter während der letzten 2 Jahre Inspektionen vorgenommen worden sind, fehlen uns die Berichte, deren Abgabe nach den vorgedruckten Formularen doch nunmehr keine besondere Zeitversäumnis mehr mit sich bringen sollte.

In den 12 Amtsbezirken, in denen die Inspektionen im letzten Jahre durchgeführt wurden, haben sich wie anhand der Inspektionsberichte festzustellen ist, verschiedene Mängel ergeben. Die Statthalter waren in der Lage die meisten dieser Mängel, bestehend in der Nichtführung oder unordentlichen Führung von Protokollen, Verzeichnissen, Registern, Beamtenrodeln usw., zu beheben. In einer Dorfgemeinde fehlte sogar noch das Organisations- und Verwaltungsreglement, dessen beschleunigte Aufstellung zugesagt wurde. In andern fehlt das Rubrikenbuch, in einer Kirchgemeinde sogar das Kassabuch usw. Auch die unrichtige Führung von Kassabüchern ist nicht selten. Kommen solche Mängel sogar in grössern, jährlich eingehend inspizierten Bezirken vor, so ist daraus die Notwendigkeit der Inspektionen in andern Bezirken, wo die Untersuchungen jahrelang nicht mehr geführt wurden, deutlich ersichtlich.

b) **Unregelmässigkeiten im Rechnungswesen der Gemeinden**. Von den 5 in unserm letzten Bericht erwähnten Revisionen, die auf Ende des Berichtsjahres noch nicht abgeschlossen waren, haben im Jahre 1931 vier ihre Erledigung gefunden. In 2 Fällen wurde für den ermittelten, nicht unerheblichen Fehlbetrag, Deckung verschafft. Ein Fall, der bereits beim Zivilrichter anhängig gemacht worden war, hat durch Vergleichsunterhandlungen unseres Inspektors seinen Abschluss gefunden. Infolge ungenügender Kontrolle durch die

Aufsichtsorgane der Gemeinde wurden hier unter anderm auch die sämtlichen Mitglieder des Gemeinderates, sowie die Rechnungsrevisoren, die während der letzten 10 Jahre geamtet haben, zur Übernahme eines Teils des beiläufig Fr. 20,000 betragenden Fehlbetrags herangezogen und zwar auf Grundlage der jeweiligen Amtsdauer der einzelnen Mitglieder. Diese Lehre dürfte in der betreffenden Gemeinde ihre Wirkung nicht verfehlen! Im vierten Fall, es betrifft dies eine seeländische Bürgergemeinde, wurde für den ermittelten Fehlbetrag hinreichende Gutsprache geleistet. Die verworrene Rechnungsprüfung einer andern seeländischen Gemeinde, die ihres Umfanges wegen einer Drittperson übertragen wurde, kam auch in diesem Geschäftsjahr nicht zum Abschluss. Wir haben nicht versäumt, zuständigemorts die Wünschbarkeit einer baldigen Erledigung der unliebsamen Angelegenheit zum Ausdruck zu bringen.

Im Berichtsjahr wurden, hauptsächlich auf Gesuch von Gemeindebehörden oder auf Ansuchen von Gemeindegeldkassieren, 24 Kassa- und Rechnungsprüfungen, von denen sich einige auf mehrere Jahre zurückstreckten, vorgenommen. Von zwei jurassischen, einer seeländischen und einer oberländischen Gemeinde wurde unser Inspektorat zur Mitwirkung bei der Amtsübergabe ersucht. In zwei Fällen erwies sich anschliessend die Durchführung einer Vollrevision als unbedingt notwendig. In 11 Gemeinden ergaben sich nach Vornahme der notwendigen Rekonstruktionen der Buchhaltung zum Teil grössere Kassadifferenzen zwischen dem Buchsoll und dem Kassabestand, die sämtliche, nach restloser Befriedigung der Gemeinde, zum Rücktritt der fehlbaren Beamten führten. Inbegriffen in dieser Zahl sind zwei Gemeindegeldschreiber, von denen der eine unsere Direktion bereits vor Jahresfrist beschäftigt hat und der geraume Zeit später rückfällig wurde. Beide hatten sich vor dem Strafrichter zu verantworten. Im letzterwähnten Fall handelte es sich um den Gemeindegeldschreiber einer deutsch-jurassischen Gemeinde, bei dem zweiten um einen solchen einer Gemeinde des Oberlandes. Der letztere wurde von der Anklage auf Unterschlagung freigesprochen. Der Schaden wurde in beiden Fällen gedeckt. In einem mittelländischen und einem jurassischen Gemeinwesen bildete der übermässige Alkoholgenuß der verantwortlichen Rechnungsführer die Ursache einer chaotischen Buchführung und naturgemäss der grössern Fehlbeträge. Auch hier hatte weder die eine noch die andere Gemeinde eine finanzielle Einbusse zu erleiden. Drei Gemeindeverwaltungen ersuchten um eine Überprüfung der letztabgelegten Gemeindegeldrechnungen, die teils oberamtlich noch nicht passiert waren, sei es weil zwischen der Buchhaltung und der Gemeindegeldrechnung eine nicht sofort abzuklärende Differenz herrschte oder weil bestimmte Ausgaben oder vorgelegte Rechnungsbelege Anlass zu Auseinandersetzungen gaben. In den andern Fällen haben unsere Untersuchungen ein befriedigendes Ergebnis gezeitigt. Die Erledigung von 4 Revisionsbegehren fällt in das neue Geschäftsjahr.

Instruktionskurse und -vorträge wurden im Jahre 1931 keine veranstaltet. Das aufgestellte und vordruckte Protokollformular über die Kassabestandesaufnahmen, das am Fusse auch eine Anleitung über den Vorgang bei der Kassarevision enthält, scheint allent-

halbem gute Aufnahme gefunden zu haben und erleichtert den Prüfungsorganen der Gemeinden ihre Arbeit in erheblichem Masse.

c) An **Unregelmässigkeiten in der übrigen Gemeindeverwaltung** sind zu erwähnen die Beschuldigungen, die ein Polizeinspektor gegen den Präsidenten und die Mitglieder einer Armenkommission erhoben hat, denen aber seitens des Regierungsrates nach Durchführung der Untersuchung keine weitere Folge gegeben wurde. Der Gemeinderat wurde aber immerhin beauftragt, für ein reibungsloses Zusammenarbeiten besorgt zu sein. In einem andern Falle wurde der Regierungsrat angegangen, den Vertrag zwischen einer Privatfirma und einer Gemeinde zu genehmigen. Da dieser Vertrag für die Gemeinde teilweise als unzulässig zu erachtende Bedingungen enthielt, wurden mit den Vertretern sowohl der Gemeinde als auch der Firma Verhandlungen gepflogen, als deren Abschluss festgestellt wurde, dass eine Genehmigung des in Frage stehenden Gemeindebeschlusses nicht erforderlich sei. Dagegen machte der Regierungsrat die Parteien aufmerksam, dass einzelne von der Firma aufgestellte Bedingungen zu einer Kassation des Gemeindebeschlusses von Amtes wegen kraft Oberaufsichtsrechtes des Regierungsrates führen könnten. Der Regierungsrat hat deshalb einzelne Abänderungen in Vorschlag gebracht. Infolge der nachher eingetretenen äussern Verhältnisse ist der Gemeindebeschluss nie in Wirksamkeit getreten. Zu einer ausgedehnten amtlichen Untersuchung führte die Eingabe von 85 Bürgern einer Bürgergemeinde, die dem Bürgergemeindegeldsekretär unrechtmässiges und pflichtwidriges Verhalten vorwarfen. Die Untersuchung ergab die Haltlosigkeit der Vorwürfe, wenn auch eine etwas autoritative Amtsführung des Sekretärs festzustellen war. Allein in dieser Hinsicht wäre es in erster Linie Sache des Burgerrates gewesen, gegen allfällige Überschreitungen der Befugnisse des unterstellten Sekretärs vorzugehen. Die während der Untersuchung vorübergehend eingesetzte ausserordentliche Verwaltung scheint einige Beruhigung in die Bürgergemeinde gebracht zu haben.

Ein Beschwerdeverfahren gegen eine Weggemeinde als Unterabteilung gab Anlass, diese von Amtes wegen anzuhalten, die bisher fehlenden Reglemente zu erlassen und zur Genehmigung sowohl der Gesamtgemeinde als auch dem Regierungsrate vorzulegen. Ebenso musste die Gesamtgemeinde angehalten werden, die Befugnisse und Aufgaben der betreffenden Unterabteilung in ihrem Organisationsreglement vorzusehen. (Eggiwil, Aeschau-Neuenschwand.)

Auch in diesem Berichtsjahr musste einigen kleinen Gemeinden, in denen Behördemitglieder unter sich oder mit Beamten der Gemeinde in einem Unvereinbarkeitsverhältnisse wegen zu naher Verwandtschaft standen, die dem Regierungsrat zustehende Ausnahmewilligung gegenüber den gesetzlichen Ausschlussgründen erteilt werden.

Schwerwiegende Unregelmässigkeiten sind aus der allgemeinen Verwaltung der Gemeinden dagegen nicht zu melden. Eher ist eine Besserung und fortschrittliche Entwicklung im Gemeindeverwaltungswesen gegenüber den Vorjahren festzustellen. Mannigfaltig und vielgestaltig sind die Aufgaben, die eine heutige Gemeinde

zu besorgen hat, und es ist bei der Verschiedenartigkeit der Gemeinden des Kantons Bern nicht immer für jede Gemeinde leicht, sie vollkommen zu lösen. Die Lösung fällt aber leichter, wenn sie jede Gemeinde nach ihrer Eigenart und der ihr entsprechenden Organisationsform vollzieht, als nach einem allgemeinen, starren Schema, das unverstanden schwer zu handhaben wäre und keinen Erfolg brächte.

Bern, den 29. April 1932.

Der Direktor des Gemeindewesens:
H. Mouttet.

Vom Regierungsrat genehmigt am 17. Juni 1932.

Begl. Der Staatsschreiber i. V: **E. Meyer.**

